



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

**Ausgabe Nr. 33**

**12. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 06.12.2012**

**Inhalt: Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte  
Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen vom 27.11.2012**

**264**



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik  
und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
vom 27.11.2012**

Der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) sowie § 9 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S.33) die folgende Fachbereichsordnung (FBO) erlassen:



## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe des Fachbereichs
- § 3 Dekanat
- § 4 Studiendekanin/Studiendekan
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats
- § 6 Fachbereichsrat
- § 7 Kommissionen und Ausschüsse
- § 8 Qualitätsverbesserungskommission
- § 9 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Elektrotechnik und Physikalische Technik hervorgegangen. Der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften erfüllt die ihm durch das HG und die GO der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

(2) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(3) Urkunden des Fachbereichs werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungsurkunden wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.



## **§ 2**

### **Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

## **§ 3**

### **Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. bis zu vier Prodekaninnen und/oder Prodekane aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Das Dekanat stellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des



Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(6) Über die Organisationsstruktur des Fachbereichs wie fachbereichsinterne Einrichtungen und Labore entscheidet das Dekanat.

#### **§ 4**

#### **Studiendekanin/Studiendekan**

Die Aufgaben gem. § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studienorganisation) werden von mehreren Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen wahrgenommen, die die Studienorganisation für einen oder mehrere Studiengänge übernehmen.

#### **§ 5**

#### **Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats**

(1) Die Abwahl eines Mitgliedes des Dekanats erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie dem betroffenen Mitglied des Dekanats Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl eines Dekanatsmitgliedes durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Aufgaben der abgewählten Dekanin oder des abgewählten Dekans werden bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen. Bei der Abwahl eines anderen Dekanatsmitgliedes werden die Aufgaben bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl durch das Dekanat wahrgenommen.



## **§ 6**

### **Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fachbereichsrat ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Amtszeit von vier Jahren,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit einer Amtszeit von vier Jahren,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit einer Amtszeit von vier Jahren,
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.

(4) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt.

(6) Zur Wahl des Dekanats tritt der Fachbereichsrat nach näherer Bestimmung der Wahlordnung zusammen.

(7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, § 28 Abs. 5 HG.

(8) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden, § 28 Abs. 6 HG.



(9) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Betriebseinheit des Fachbereichs bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung bzw. der betroffenen Professorin oder dem betroffenen Professor Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(10) Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senates.

## **§ 7**

### **Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## **§ 8**

### **Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 richtet der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät das Dekanat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
2. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist.
3. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder gewählt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

(5) Den Vorsitz hat das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne. Die Stellvertretung übt das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 9**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Es können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten i.S.d. § 29 HG errichtet werden.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin besitzt im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.





**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **§ 11**

### **Änderung der Fachbereichsordnung**

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 10.10.2012.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 22.11.2012  
(Ort, Datum)

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und angewandte  
Naturwissenschaften der Westfälischen  
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Dieter Kohake

Gelsenkirchen, 27.11.2012  
(Ort, Datum)

Der Präsident der Westfälischen  
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann